



# FLÜCHTLINGSRAT SCHLESWIG-HOLSTEIN e. V.

Flüchtlingsrat S.-H. e.V., Oldenburger Str. 25 D-24143 Kiel

Dr. Rolf Schmachtenberg  
Ministerialdirektor, Leiter der Abteilung V  
Bundesministerium für Arbeit und Soziales  
Wilhelmstraße 49  
10117 Berlin

**Geschäftsstelle:**  
Oldenburger Str. 25  
D - 24143 Kiel  
e-Mail: office@frsh.de  
Internet: www.frsh.de  
Tel: 0431-735 000  
Fax: 0431-736 077

Kiel, 03.07.2014

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Sozialgerichtsgesetzes**

Sehr geehrter Herr Dr. Schmachtenberg,

zum Referentenentwurf des BMAS zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) vom 4. Juni 2014 nimmt der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein wie folgt Stellung:

Der Gesetzentwurf beinhaltet nicht die erforderliche Abschaffung des Asylbewerberleistungs-gesetzes, sondern setzt lediglich (mit großer Verspätung) Änderungen um, die im Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 18. Juli 2012 (1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11) gefordert wurden. Jegliche Änderungen, die sich folgerichtig und sachgerecht aus dem Urteil ergeben würden, dort jedoch nicht direkt formuliert wurden, unterbleiben; auf eine weitergehende politische Gestaltung wird vollständig verzichtet. Zum Gesetzentwurf im Einzelnen:

### § 1a AsylbLG: Unbefristete Alimentierung unterhalb des Existenzminimums

Beibehalten werden soll laut Gesetzesentwurf §1a AsylbLG, der Anspruchseinschränkungen regelt für Flüchtlinge, die angeblich zum Zweck des Sozialleistungsmisbrauchs nach Deutschland eingereist sind bzw. nicht an der eigenen Aufenthaltsbeendigung mitwirken. In diesem Fall können die Leistungen deutlich unter das Existenzminimum gekürzt werden (eine Maximalhöhe der möglichen prozentualen Kürzung ist auch im Entwurf der Gesetzes-änderung nicht vorgesehen), ein Einbezug in die gesetzliche Krankenversicherung unterbleibt. Sind diese Sanktionsmöglichkeiten schon im SGB-II-Bereich hoch umstritten, ergibt sich im AsylbLG eine besondere Härte – es liegt kaum in der Hand der Betroffenen, durch eine Verhaltensänderung wieder die Gewährleistung ihres Existenzminimums zu erreichen. Können geduldete Flüchtlinge durch Mitwirkung bei der Vorbereitung ihrer eigenen Abschiebung noch kurzfristig (bis zur Abschiebung) eine Rücknahme der Kürzung erreichen, so gilt dies nicht für Flüchtlinge, die wegen einer in der Vergangenheit (zum Zeitpunkt der Einreise) liegenden, nicht mehr zu ändernden angeblichen Absicht des Sozialmissbrauchs auf unbegrenzte Zeit auf gekürzte Leistungen verwiesen werden. Dies ist ein klarer Verstoß gegen das Urteil des Bundesverfassungsgerichts, nach dem das Existenzminimum nicht aus migrationspolitischen Gründen eingeschränkt werden dürfe.

Die Beibehaltung dieser Regelung in Kombination mit den im Referentenentwurf „zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung“ des BMI vom 7.4.2014 vorgesehenen Änderungen würde dazu führen, dass in Zukunft ein Großteil der unter das AsylbLG fallenden Flüchtlinge unbefristet auf gekürzte Leistungen angewiesen wäre und damit administrativ in ein dauerhaftes Leben unterhalb des Existenzminimums gezwungen werden. Im entsprechenden Gesetzesentwurf wird nämlich die gesetzliche Regelvermutung aufgestellt, dass alle Asylsuchenden, deren Anträge als unzulässig, unbeachtlich oder offensichtlich unbegründet abgelehnt wurden, lediglich zum Zwecke des Sozialmissbrauchs eingereist seien (§ 11 AufenthG neu). Dies stellt eine u.E. von einschlägigen politischen Interessengruppen inspirierte Unterstellung dar, die im Ergebnis etwa zwei Drittel aller AsylantragstellerInnen betreffen würde – unabhängig davon, aus welchen Gründen ihre Anträge abgelehnt würden.

**Forderung: § 1a AsylbLG ist verfassungswidrig und deshalb ersatzlos zu streichen.**

#### § 2 AsylbLG: Analogleistungen bei Ausschluss von Maßnahmen der Arbeitsförderung

Flüchtlinge, die sich länger als 12 Monate in Deutschland aufhalten, sollen gemäß Gesetzesentwurf Leistungen analog zu SGB XII erhalten. Damit werden sie in die gesetzliche Krankenversicherung einbezogen und erhalten Geldleistungen wie andere SGB-XII-Berechtigte. Die Verkürzung der Frist ist zu begrüßen, jedoch nicht ausreichend und integrationspolitisch weiterhin nicht zielführend.

Da das SGB XII Leistungen für Erwerbsunfähige regelt, erhalten Flüchtlinge auch nach einem Jahr Aufenthalt in Deutschland keine Förderung ihres Arbeitsmarktzugangs. Warum ihnen kein Zugang zu SGB-II-Leistungen und damit zu den Angeboten der Jobcenter eingeräumt wird, erschließt sich nicht, insbesondere da in der Gesetzesbegründung auf S. 26 auf die „politische Zielsetzung“ abgestellt wird, „die Erwerbstätigkeit von Asylbewerbern und Geduldeten zu fördern“. Diese Förderung soll im Gesetzesentwurf offensichtlich lediglich dadurch verwirklicht werden, dass erwerbstätigen Leistungsberechtigten in Zukunft von ihrem Erwerbseinkommen bzw. ihrer Ausbildungsvergütung ein ggf. höherer Freibetrag belassen wird, da ihre Ausgaben für Steuern, Sozialversicherungen sowie Werbekosten zunächst von ihrem Brutto-Einkommen abgezogen werden (was eigentlich eine Selbstverständlichkeit darstellen sollte).

Ein weiterer Effekt der Zahlung von Leistungen analog zu SGB XII ist ein faktisches Ausbildungsverbot. Zwar dürfen seit der Neufassung der Beschäftigungsverordnung im Juli 2013 Geduldete und Asylsuchende nach Ablauf einer Wartefrist von 12 bzw. 9 Monaten unter gleichen Bedingungen wie Deutsche eine duale Berufsausbildung aufnehmen – mit der politischen Zielsetzung der Bekämpfung des Fachkräftemangels. Allerdings haben Geduldete erst nach 4 Jahren Aufenthalt in Deutschland Anspruch auf Leistungen der Berufsausbildungsbeihilfe bzw. BAFöG, Asylsuchende sind generell ausgeschlossen (außer sie oder ihre Eltern weisen mehrjährige Erwerbstätigkeit in Deutschland nach, was aufgrund vielfältiger Hindernisse i.d.R. nicht zu erreichen ist). Reicht die Ausbildungsvergütung nicht für Lebensunterhalt und Miete aus, können bisher Leistungen nach § 3 AsylbLG weiterhin gezahlt werden. Sobald jedoch ein Anspruch auf Analogleistungen nach § 2 AsylbLG besteht (bisher nach 48 Monaten, laut Gesetzesentwurf zukünftig nach 12 Monaten), ist dies wegen des Ausschlusses im SGB XII während einer Berufsausbildung nicht mehr möglich. Flüchtlinge stehen also vor der Wahl, ihre

Ausbildung abzubrechen und weiter Sozialleistungen zu beziehen oder obdachlos zu werden und Hunger zu leiden.

**Forderung: Erwerbsfähige Flüchtlinge sollten in das SGB II einbezogen werden und Zugang zu allen Maßnahmen der Arbeitsförderung der Jobcenter erhalten. Ausländerrechtliche Förderausschlüsse bei Berufsausbildungsbeihilfe und BAFöG sind abzuschaffen.**

### § 3 AsylbLG: Leistungen unterhalb des Existenzminimums in den ersten 12 Monaten in Deutschland

Weiterhin soll mit dem AsylbLG ein Sondergesetz für Flüchtlinge Bestand haben, das diskriminierende Formen der Leistungsgewährung (Vorrang des Sachleistungsprinzips vor Bargeldauszahlung) festlegt und insbesondere im Gesundheitsbereich Leistungen unterhalb des Existenzminimums (Gesundheitsversorgung nur bei akuten Erkrankungen, Schmerzzuständen sowie Schwangerschaftsvor- und nachsorge) vorsieht.

Die Einschränkung der Gesundheitsversorgung widerspricht dem für Deutschland bindenden Artikel 12 des UN-Sozialpakts („Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit an“). Aktuell entscheiden medizinisch nicht geschulte MitarbeiterInnen des Sozialamts bzw. von Flüchtlingsunterkünften über die Notwendigkeit einer medizinischen Behandlung, was in der Vergangenheit zu gravierenden medizinischen Folgeschäden bis hin zu Todesfällen geführt hat. Auch vor diesem Hintergrund fordert die Bundesärztekammer in der Entschließung VII-66 des Bundesärztekongresses vom 27.-30. Mai 2014 gleiche Rechte bei der Gesundheitsversorgung. In den Bundesländern Bremen und Hamburg erhalten Leistungsberechtigte nach AsylbLG bereits eine Krankenkassenkarte, was sich überdies als deutlich kostengünstiger herausgestellt hat. Auch Thorben Albrecht, Staatssekretär im BMAS, verwies auf diese Aspekte in seiner Antwort vom 24. April 2014 auf eine Anfrage der Fraktion Die Linke im Bundestag (Drucksache 18/1244, Nr. 35).

**Forderung: Das Asylbewerberleistungsgesetz muss abgeschafft werden. Flüchtlinge sind in das II. bzw. XII. Sozialgesetzbuch einzubeziehen. Falls am AsylbLG festgehalten werden soll, ist dies maximal auf die ersten 6 Monate des Aufenthalts in Deutschland anzuwenden. Der Einbezug in die gesetzliche Krankenversicherung ist von Anfang an zu gewährleisten, § 4 AsylbLG ist demnach ersatzlos zu streichen.**

### § 6a und § 6b AsylbLG (neu): Erstattungsanspruch bei medizinischen Notfallbehandlungen

Maßnahmen der Gesundheitsversorgung sind nach dem AsylbLG vorher beim Sozialamt zu beantragen. Ist eine rechtzeitige Beantragung nicht möglich, da es sich um einen medizinischen Notfall handelt, sind Krankenhäuser und Arztpraxen dennoch zur Behandlung verpflichtet, da sie sich andernfalls unterlassener Hilfeleistung schuldig machen. Wollten sie ihre Kosten im Nachhinein gegenüber dem Sozialamt geltend machen, geschah dies in Anlehnung an den „Nothelferparagraphen“ in § 25 SGB XII. Seit dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 30. Oktober 2013 (B 7 AY 2/12 R) ist dies nicht mehr möglich. Deshalb soll eine analoge Anwendung nun gesetzlich festgeschrieben werden (§ 6a AsylbLG neu).

Gleichzeitig soll dies nur gelten, wenn das Sozialamt innerhalb einer angemessenen Frist informiert wird (§ 6b AsylbLG).

Für asylsuchende, geduldete sowie aufenthaltsberechtigte Flüchtlinge ist diese Anwendung unproblematisch. Anders verhält es sich mit Menschen, die sich illegal in Deutschland aufhalten, aber dennoch (als „vollziehbar Ausreisepflichtige“) in den Anwendungsbereich des AsylbLG fallen. Auch in ihrem Fall sind ÄrztInnen zur Behandlung verpflichtet, auch in ihrem Fall gilt Artikel 12 des UN-Sozialpakts als für Deutschland bindendes Recht. Wenn Krankenhäuser jedoch das Sozialamt über deren Aufenthalt in der Klinik in Kenntnis setzen, erhöht sich die Gefahr der Abschiebung, da das Sozialamt und ggf. auch staatliche Kliniken als „öffentliche Stellen“ gemäß § 87 AufenthG ihre Erkenntnisse über einen illegalen Aufenthalt der Ausländerbehörde mitteilen müssen.

Zwar ist in den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 87 AufenthG von einem Übermittlungsverbot die Rede, dem u.a. ÄrztInnen und „die berufsmäßig tätigen Gehilfen dieser Berufsgruppen, insbesondere auch das mit der Abrechnung befasste Verwaltungspersonal“ unterliegen. Die von ihnen an eine öffentliche Stelle (z.B. das Sozialamt) übermittelten Daten dürfen „nur nach Maßgabe dieser Vorschrift an die Ausländerbehörde übermittelt werden“ (§ 88.2 Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz). Menschen ohne Aufenthaltsstatus fürchten zu Recht, dass diese äußerst versteckt platzierte und kompliziert formulierte Regelung vielen MitarbeiterInnen von Kliniken, Sozialämtern sowie Ausländerbehörden nicht bekannt sein dürfte. Bereits jetzt fliehen undokumentierte PatientInnen trotz akutem Behandlungsbedarf aus Krankenhäusern, wenn sie aufgefordert werden, ihre Personalien offen zu legen, da sie die Abschiebung fürchten – nicht ohne Grund, denn es gab tatsächlich in der Vergangenheit Fälle von Abschiebung dieser Personengruppe direkt aus dem Krankenhaus heraus.

**Forderung: Die „Pflicht zur Denunziation“ sich illegaler aufhaltender Personen in § 87 AufenthG (Übermittlungspflicht) ist ersatzlos zu streichen.**

**Mindestens muss jedoch folgende Ergänzung in § 87 AufenthG erfolgen:**

„Öffentliche Stellen mit Ausnahme von Schulen sowie Bildungs- und Erziehungseinrichtungen haben ihnen bekannt gewordene Umstände den in § [86](#) Satz 1 genannten Stellen auf Ersuchen mitzuteilen, soweit dies für die dort genannten Zwecke erforderlich ist. *Von der Übermittlungspflicht ausgenommen sind zudem ärztliches Personal bzw. ihre mit der Abrechnung befassten Gehilfinnen. Von diesen zum Zwecke der Abrechnung an ein Sozialamt weitergereichte persönliche Daten dürfen nicht an die Ausländerbehörde weitergeleitet werden.*“

Ein Verbot der Übermittlung persönlicher Daten in diesem Fall ist **ebenfalls in § 11 Abs. 3 AsylbLG** einzuarbeiten, der den automatisierten Datenabgleich zwischen Sozialamt und Ausländerbehörde regelt.

Arbeits- und Strafgerichte müssen ebenfalls dringend von der Übermittlungspflicht ausgenommen werden, damit undokumentierte ArbeitnehmerInnen sich gegen eine Verletzung ihrer Rechte zur Wehr setzen können.

Mit Bitte um Berücksichtigung unserer Einwände im weiteren Gesetzgebungsverfahren verbleiben wir mit Dank und freundlichen Grüßen

Johanna Boettcher, Martin Link